Amtliche Mitteilung! An einen Haushalt! Postentgelt entrichtet!

Dorfblatt der Gemeinde Lessach

Ausgabe Nr. 8/2020 Oktober 2020

Winterdienst – Blumenabholung – Corona Verhaltensregeln

Winterdienst

Für einen reibungslosen Winterdienst ersuchen wir um Beachtung folgender Punkte:

Parken auf Gemeindestraßen
Grundsätzlich besteht nach § 24 Abs. 3 StVO Parkverbot auf Fahrbahnen mit Gegenverkehr, wenn nicht mindestens zwei Fahrstreifen für den fließenden Verkehr frei bleiben. Wir appellieren deshalb an alle Verkehrsteilnehmer, die Benützung der Straßenflächen zu Parkzwecken, speziell in den Wintermonaten, so gering wie möglich zu halten.

Schneeräumung
Gemäß § 93 Abs. 1 StVO **haben Eigentümer von Liegenschaf**ten in Ortsgebieten, ausgenommen die Eigentümer von unverbauten, land- und forstwirtschaftlich genutzten Liegenschaften, dafür zu sorgen, dass die entlang der Liegenschaft in einer Entfernung von nicht mehr als 3 m vorhandenen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Gehsteige und Gehwege entlang der ganzen Liegenschaft in **der Zeit von 6 Uhr bis 22 Uhr von** Schnee und Verunreinigungen (gilt auch für z.B. feuchtes Laub) gesäubert, sowie bei Schnee und Glatteis bestreut sind. Ist ein Gehsteig (Gehweg) nicht vorhanden, so ist der **Straßenrand in der Breite von 1 Meter** zu säubern und zu bestreuen!

Gefahr von oben
Bei direkt an Straßen gelegenen Gebäuden sind außerdem Sicherungsmaßnahmen wegen potenzieller Dachlawinen zu treffen. Können Eis und Schnee nicht sofort entfernt werden, so müssen auf dem Gehsteig (Gehweg) zumindest Warnhinweise (etwa Warnstangen) angebracht werden.

Schneeablagerung auf Gemeindestraßen
Leider müssen wir immer wieder feststellen, dass Anrainer ihren Schnee vom Vorplatz und auch von Gartenbereichen (Hauseinfahrten) auf die Gemeindestraße räumen und somit zu einer Verschärfung der sowieso schon angespannten Schneelage auf diesen Straßen beitragen.
Diesbezüglich erlaubt sich die Gemeinde Lessach festzustellen, dass das Ablagern von Schnee vom privaten Bereich (Vorplatz, Hauszufahrt etc.) auf die Gemeindestraße nach den Bestimmungen des § 92 StVO verboten ist. Personen, die diesen Vorschriften zuwiderhandeln, können, abgesehen von den Straffolgen, zur Entfernung, Reinigung oder zur Kostentragung für die Entfernung oder Reinigung angehalten werden.

Heckenrückschnitt für die Verkehrssicherheit
Vielerorts wachsen Hecken in den Verkehrsraum hinein und behindern Fußgänger, Autofahrer und die Schneeräumung.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß Sbg. Baupolizeigesetz lebende Zäune (Thujenhecken, Fichtenhecken etc.), andere Zaunanlagen sowie Stütz- und Futtermauern maximal 1,50 hoch sein dürfen. Im Kreuzungsbereich und an unübersichtlichen Stellen darf die Höhe maximal 1 m betragen.

Die Gemeinde Lessach fordert daher alle Anlieger auf, Hecken oder Baumbewuchs, der in den Geh- oder Fahrbahnbereich hineinragt, bis an die Grundgrenze zurückzuschneiden und bittet gleichzeitig um eine regelmäßige Pflege. **Dies gilt im Besonderen auch für die Anrainer auf den Güterwegen.**
Des Weiteren ersuchen wir alle Güterweg-Obmänner, die Setzung der Schneestangen rechtzeitig zu veranlassen!

Blumenentsorgung

Die Blumenabholung durch die Gemeinde erfolgt ab **Donnerstag, dem 15. Oktober 2020**. Um Mithilfe bei der Verladung wird ersucht.

Es werden ausnahmslos Blumenabfälle mitgenommen, Blumentöpfe bzw. Blumentröge sind getrennt über die Restmülltonne bzw. den gelben Sack zu entsorgen!

Anmeldungen für die Abholung der Blumenabfälle bitte bis spätestens Mittwoch, 14. Oktober 2020 ausschließlich im Gemeindeamt, Tel.: 812.

Corona Verhaltensregeln

Gastronomie

- Mund-Nasen-Schutz-Pflicht gilt indoor sowohl für das Personal bei Kundenkontakt als auch für Kundinnen/Kunden außer beim Sitzen am Tisch
- maximal 10 Personen pro Tisch in geschlossenen Räumen
- Eine Konsumation ist indoor ausschließlich am Sitzplatz erlaubt.

Veranstaltungen

ohne zugewiesene Sitzplätze:

- indoor: 10 Personen
- outdoor: 100 Personen

mit zugewiesenen Sitzplätzen:

- indoor: weiterhin maximal 1.500 Personen
- outdoor: weiterhin maximal 3.000 Personen

Für **Veranstaltungen mit behördlicher Genehmigung** können andere Personenbeschränkungen gelten.

Ausnahmen: Begräbnisse, Demonstrationen & religiöse Veranstaltungen

Generelle Sperrstunde für alle Veranstaltungen und Gastrobetriebe
in Salzburg, Tirol und Vorarlberg: **22 Uhr** (gültig seit 25. September 2020)
in allen anderen Bundesländern: **1 Uhr**

Mund-Nasen-Schutz-Pflicht in weiteren Bereichen

Verkehr

- Öffentliche Verkehrsmittel & Taxis
- Reisebusse, Flugzeuge, Seil- und Zahnradbahnen & Innenbereich von Ausflugsschiffen

Fach- & Publikumsmessen

- Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sowie Besucherinnen/Besucher (indoor & outdoor)

Gesundheitsbereich

- Besucherinnen/Besucher von Pflegeheimen, Krankenanstalten, Kuranstalten
- Apotheken: Kundinnen/Kunden und Personal

Demonstrationen

- Teilnehmerinnen/Teilnehmer, wenn 1-Meter-Abstand unterschritten wird

Schulen

- außerhalb der eigenen Klasse

Beherbergungsbetriebe

- indoor: in allgemeinen Bereichen für Kundinnen/Kunden und Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter bei Kundenkontakt

Handel & Dienstleistungen

- Dienstleistungen ohne 1-Meter-Abstand (alternativ: geeignete Schutzmaßnahmen)
- indoor: für Kundinnen/Kunden oder Besucherinnen/Besucher in allen Kundenbereichen von Betriebsstätten (u. a. Handel, Dienstleistungen, Parteienverkehr, Museen, Ausstellungen, Bibliotheken) sowie für Personal bei Kundenkontakt ohne Schutzvorrichtung

Märkte (indoor und outdoor)

sozialministerium.at

In diesem Sinne hoffe ich auf weiterhin gute Zusammenarbeit in unserer Gemeinde und verbleibe mit den besten Wünschen

Euer Bürgermeister:

Peter Perner